

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Meiser, Fabio De Masi, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/9893 –**

### Qualität der Paketzustellung in Deutschland

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zwischen 2013 und 2018 haben sich die bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Beschwerden wegen Mängeln bei der Post- und Paketzustellung nahezu verzehnfacht. Ein Drittel dieser Beschwerden beziehen sich auf Paketzustellungen. Laut der Bundesnetzagentur (BNetzA) betrafen im Jahr 2017 sogar 85 Prozent der Schlichtungsanträge bei der Schlichtungsstelle Post Fehler bei der Paketzustellung (Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur – Post 2016/2017; [www.tagesschau.de/wirtschaft/postdienst-beschwerden-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/postdienst-beschwerden-101.html)).

Die Fragestellenden wollen deshalb wissen, welcher Zusammenhang zwischen den nach ihrer Ansicht notorisch schlechten Arbeitsbedingungen bei Paketdiensten und der nachlassenden Qualität der Zustellung besteht.

1. Von wie vielen Firmen, die lizenzpflichtige Postleistungen beziehungsweise anzeigepflichtige Kurierdienstleistungen erbringen, der Bundesnetzagentur (BNetzA) aber nicht bekannt sind, geht die Bundesregierung aus?

Die Zahl der Unternehmen, die lizenzpflichtige Postdienstleistungen oder anzeigepflichtige Kurierdienstleistungen erbringen, ohne der Bundesnetzagentur (BNetzA) bekannt zu sein, lässt sich nicht benennen. Wer als Postdienstleister gewerbsmäßig tätig ist, kennt in aller Regel die Voraussetzungen der Lizenz- bzw. Anzeigepflicht ebenso wie die Bußgeldbewehrung im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten. Vor diesem Hintergrund geht die BNetzA von einer geringen Zahl derer aus, die Postdienstleistungen ohne Lizenz oder Anzeige erbringen und der BNetzA daher nicht bekannt sind. Der BNetzA ist bislang kein Fall zur Kenntnis gelangt.

2. Wie viele gewerbliche Postdienstleister gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt, und wie viele davon haben eine Lizenz gemäß § 6 des Postgesetzes (PostG), und wie viele haben ihre Tätigkeit gemäß § 36 PostG angezeigt?

Bei der BNetzA sind insgesamt 59 873 (Stand: 1. Mai 2019) gewerbliche Postdienstleister nach § 36 des Postgesetzes angezeigt. Darüber hinaus verfügen 1 179 über eine Lizenz nach § 6 des Postgesetzes.

3. Wie viele gewerbliche Post-, Paket- und Kurierdienste gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt (bitte nach Briefpost, Paket, und Expressdiensten und pro Bundesland aufschlüsseln)?

Die Zahl der gewerblichen Postdienstleister summiert sich auf 61 052, wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt. Die aktuelle Rechtslage sieht nicht vor, dass die Postdienstleister neben den lizenzpflichtigen Postdienstleistungen angeben müssen, ob sie weitere (anzeigepflichtige) Postdienstleistungen erbringen und wenn ja, welche. Da nur eine begrenzte Zahl der Postdienstleister ihre jeweils erbrachten Dienstleistungen im Einzelnen gegenüber der BNetzA nennt, ist eine Unterteilung in Briefpost-, Paket- und Expressdienste nicht möglich. Darüber hinaus können die Dienstleister sowohl nur regional als auch bundesweit tätig sein. Angaben diesbezüglich sind rechtlich ebenfalls nicht gefordert.

4. Wie viele Beschwerden zum Service im Postbereich beziehungsweise in der Kurier-, Express- und Paket-Branche (KEP) sind in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung bei der BNetzA eingegangen (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

In den letzten zehn Jahren sind die im Folgenden zahlenmäßig dargestellten Beschwerden im Postbereich bei der BNetzA eingegangen. Eine Differenzierung nach Post- und KEP-Bereich findet im Einzelnen nicht statt. Seit dem Jahr 2014 erfolgt eine Erfassung nach „Brief“ und „Paket“ getrennt. Die beim Verbraucherservice Post der Bundesnetzagentur eingegangenen schriftlichen Beschwerden werden erst seit dem Jahr 2014 nach Ländern differenziert erfasst. Eine Zuordnung nach Beschwerdegründen zu den einzelnen Ländern ist nicht möglich.

## Beschwerdezahlen 1999 bis 2019

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtzahl</b>
1999	250
2000	382
2001	510
2002	870
2003	1.531
2004	1.410
2005	1.651
2006	1.593
2007	750
2008	1.026
2009	2.110
2010	2.161
2011	1.924
2012	1.298
2013	1.228
2014	1.950
2015	3.318
2016	4.015
2017	6.100
2018	12.615
2019 (1. Quartal)	3.879

Da eine Beschwerde häufig mehrere Beschwerdegründe enthält, beziehen sich die entsprechenden prozentualen Anteile nicht auf die Gesamtzahl der Postbeschwerden, sondern auf die dementsprechend höhere Zahl der Beschwerdegründe.

## Beschwerden Post 2014 bis 2019 nach Brief und Paket

<b>Jahr</b>	<b>Brief</b>	<b>Paket</b>	<b>andere Gründe*</b>
2014	54%	26%	20%
2015	47%	28%	25%
2016	35%	44%	21%
2017	54%	33%	13%
2018	51%	34%	15%
2019 (1. Quartal)	56%	33%	11%

\* Unter „andere Gründe“ fallen u. a. Filialen und Agenturen, Briefkästen, Beschwerdemanagement der Dienstleister.

## Schriftliche Beschwerden nach Bundesländern 2014 bis 2019

	2014	2015	2016	2017	2018	1. Quartal 2019
Baden-Württemberg	169	219	265	469	1.316	381
Bayern	161	313	314	495	1.112	352
Berlin	147	351	421	777	1.212	393
Brandenburg	32	73	83	21	332	94
Bremen	41	38	34	53	113	33
Hamburg	356	317	248	312	547	150
Hessen	170	255	327	552	1.209	334
Mecklenburg-Vorpommern	11	29	43	49	79	28
Niedersachsen	136	315	323	522	1.032	333
Nordrhein-Westfalen	247	451	588	1.034	2.104	574
Rheinland-Pfalz	35	78	117	197	477	147
Saarland	10	15	21	31	89	23
Sachsen	24	42	42	92	222	71
Sachsen-Anhalt	23	37	53	72	118	32
Schleswig-Holstein	97	201	218	294	524	137
Thüringen	13	18	23	52	102	41
Keine Angabe/Ausland	278	566	895	878	2.027	756
Gesamt	1.950	3.318	4.015	6.100	12.615	3.879

5. Wann ist mit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Forschungsprojekts „Fortentwicklung der Geschäftsmodelle bei der DP AG – national/international“, das laut Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur – Post 2016/2017 (Bundestagsdrucksache 19/169, S. 106) für das Jahr 2018 geplant war, zu rechnen?

Insgesamt steht nur eine begrenzte Menge an Haushaltsmitteln für vom Wissenschaftlichen Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK) durchzuführende Forschungsprojekte zur Verfügung. Das geplante Forschungsprojekt wurde – nach Drucklegung des Tätigkeitsberichts der BNetzA – gemeinsam mit anderen Forschungsprojekten auch aus den Bereichen Energie, Telekommunikation sowie Digitalisierung bewertet und priorisiert. Im Rahmen der Priorisierung wurden andere Forschungsprojekte höher bewertet, so dass das geplante Forschungsprojekt vom WIK bisher nicht umgesetzt werden konnte.

6. Stimmt die Bundesregierung den Empfehlungen im Kapitel 3 des Sondergutachtens Post 2017 der Monopolkommission (ebenfalls Bundestagsdrucksache 19/169, S. 209-214) zu, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen (bitte nach einzelnen Handlungsempfehlungen unter den Punkten 232 bis 239 mit Angabe der Zustimmung bzw. Ablehnung der Bundesregierung und der jeweils geplanten Umsetzung aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Stellungnahme zu dem Sondergutachten der Monopolkommission und dem Tätigkeitsbericht der BNetzA zur Wettbewerbsentwicklung und Lage auf dem Postmarkt geäußert (Bundestagsdrucksache 19/8492).

Die aufgeworfenen Fragen werden Bestandteil einer Überprüfung des postrechtlichen Rahmens sein. So verweist auch der Koalitionsvertrag auf eine Prüfung der bestehenden Regulierungen und Anpassungen an aktuelle Marktentwicklungen.

7. Hält die Bundesregierung es für notwendig, die Befugnisse der BNetzA im Bereich der KEP-Branche auszuweiten, und wenn ja, in welcher Hinsicht?

Diese Fragestellung wird im Rahmen der anstehenden Überprüfung postrechtlicher Regelungen geprüft. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wie viele Gespräche hat es in den letzten fünf Jahren zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Paket- und Expressdienstleistern einerseits und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung bzw. BNetzA andererseits zu den Themen Regulierung der Post- und KEP-Branchen, Qualität der Zustellung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen gegeben?

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf Gespräche der Leitungsebene und erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen hat die Leitungsebene des für die Postregulierung und den Universaldienst zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in den letzten fünf Jahren zwölf Gespräche, die der BNetzA 24 Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Paket- und Expressdienstleistern zu den genannten Themen geführt.

Im Bundeskanzleramt wurden auf Leitungsebene drei Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Paket- und Expressdienstleistern geführt, bei denen diese Themen nicht Anlass für die Gespräche waren, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie am Rande erörtert wurden.

9. Welche Kriterien müssen nach Einschätzung der Bundesregierung erfüllt sein, damit eine „hochwertige, flächendeckende und erschwingliche Grundversorgung mit Postdienstleistungen“ hinsichtlich der Paketzustellung sichergestellt ist (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2018, S. 61)?

Die Kriterien bemessen sich nach der Post-Universaldienstleistungsverordnung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2418), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 572).

10. Aus welchen Bundeshaushaltstiteln sind in den letzten zehn Jahren Fördergelder für Pilotprojekte im Bereich der Paketzustellung auf der letzten Meile bereitgestellt worden (bitte nach Jahr, Haushaltstitel, Projekt, Bundesland beziehungsweise Kommune und Höhe der Förderung aufschlüsseln)?

Nach einer vom BMWi durchgeführten Ressortabfrage liegen folgende Informationen über Fördergelder für Pilotprojekte im Bereich der Paketzustellung auf der letzten Meile vor:

Haushaltstitel	Projekt	Zuwendungsempfänger	Jahr/ Höhe der Förderung
Kapitel 1601 Titel 88302	Das Projekt Micro-Hub ist ein Testfeld für die Entwicklung und Erprobung innovativer, weitgehend emissionsfreier Last-Mile-Paketzulieferungslösungen in zentralen Citylagen mit Hilfe von E-Lastenfahrrädern und vergleichbaren Fahrzeugtypen. Ziel ist die NO <sub>x</sub> -Minimierung in der Paketzustellung.	Stadt Mannheim	2019: 457.677,70 €  2020: 99.297,80 €
Kapitel 6092 Titel 68605	Verbundprojekt: NKI: Kooperative Nutzung von Mikro-Depots durch die KEP-Branche für den nachhaltigen Einsatz von Lastenrädern in Berlin.	LNC Logistic Network Consultants GmbH, DHL Delivery Berlin GmbH, Parcel Line Logistik GmbH & Co. KG, BEHALA – Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH, Hermes Germany GmbH, General Logistics Systems, Germany GmbH & Co. OHG, Ludwigsfelder Logistik, Paketdienst GmbH, DPD Deutschland GmbH	2018: 210.333 €  2019: 110.769 €
Kapitel 6092 Titel 68304	Verbundprojekt: PostBot-E: Teilvorhaben: elektrisch-autonome Zustellfahrzeuge  Teilvorhaben: Laserscanner für die Outdoor-Navigation	SEW-EURODRIVE GmbH & Co. KG, Leuze electronic GmbH + Co. KG, Karlsruher Institut für Technologie (KIT),	2018: 330.483,96 €  2019: 697.899,31 €

Haushaltstitel	Projekt	Zuwendungsempfänger	Jahr/ Höhe der Förderung
	Teilvorhaben: Lokalisierung und Navigation  Teilvorhaben: Flottenmanagement und Leitstand  Teilvorhaben: Lieferausgestaltung und Sendungsstrukturen für die letzte Meile.	FZI Forschungszentrum Informatik, Transport-Betz GmbH.	2020: 1.117.790,73 €  2021: 15.529,00 €
Kapitel 6092 Titel 68304	Verbundprojekt: Ganzheitliche elektromobile Transportkette des kombinierten Verkehrs (teilweise für Paketzustellung).	Technische Hochschule Wildau (FH), Berliner Energieagentur GmbH, DHL Solutions Fashion GmbH, BEHALA – Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH.	2013: 64.257,59 €  2014: 307.564,23 €  2015: 242.535,16 €  2016: 138.394,44 €  2017: 12.899,09 €

11. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Bereich der Paketdienste, um „die Qualität und die Effizienz auf den Postdienstleistungsmärkten zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten und zu erhöhen“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2018, S. 61)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

12. Von wie vielen der lizenzpflichtigen Postdienstleister als auch der nach § 36 PostG anzeigepflichtigen Unternehmen in der KEP-Branche fehlen nach Kenntnis der Bundesregierung zurzeit noch aktualisierte Adressdaten und/oder vollständige Angaben zur Anzahl der Beschäftigten und Auftragnehmer?

Die BNetzA geht davon aus, dass die Zahl der nach Lizenzerteilung bzw. Anzeige unrichtig gewordenen Adressen der Postdienstleister im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Postbereich tätigen Unternehmen insgesamt gering ist. Zum einen erhalten die lizenzierten Unternehmen mit der Lizenzerteilung die Auflage, Adressänderungen mitzuteilen. Zum anderen werden die bei der jährlichen Markterhebung zutage tretenden Adressfehler nachgehalten. In diesem Zusammenhang werden die Lizenznehmer regelmäßig darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Lizenzauflagen (Pflicht zur Mitteilung von Adressänderungen) die postrechtliche Zuverlässigkeit beeinträchtigen und zum Lizenzentzug führen

können. Bei den anzeigepflichtigen Unternehmen besteht ebenfalls die Verpflichtung, jegliche Änderung – also auch eine Adressänderung – der BNetzA binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Auch im anzeigepflichtigen Bereich werden ggf. auftretende Adressfehler durch Rückläufer aus der jährlichen Markterhebung nachgehalten. Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

Postdienstleister sind nicht verpflichtet, der BNetzA jeweils aktuell die Zahl ihrer Beschäftigten und ihrer Auftragnehmer mitzuteilen. Soweit ein Unternehmen einen Lizenzantrag stellt, dient die im Rahmen des Lizenzantrags gelieferte Zahl der Beschäftigten nur dazu, die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Zeitpunkt der Lizenzerteilung zu prüfen.

13. Hält die Bundesregierung die Ergänzung einer Anzeigepflicht für Kurierdienste im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 PostG durch eine Lizenzpflicht angelehnt an § 5 PostG für sinnvoll (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält die Ausweitung einer Lizenzpflicht nach § 5 Absatz 1 Postgesetz auf Kurierdienste i. S. v. § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Postgesetzes nicht für sinnvoll. Die Ausgestaltung von Lizenz- und Anzeigepflichten (§§ 5, 36 des Postgesetzes) oder einer Registrierungspflicht wird Gegenstand der Überprüfung des postrechtlichen Rahmens sein.

14. Welchen Verbesserungsbedarf sieht die Bundesregierung infolge der Veröffentlichung des „Sachstand Markterhebung Postdienstleistungen 2018“ der Bundesnetzagentur (bitte ausführen)?

Bisher ist gesetzlich geregelt, dass Postdienstleister den Beginn des Gewerbes bei den Gewerbeämtern anmelden und zudem eine Anzeige bzw. Lizenzierung bei der BNetzA vornehmen müssen. Das gleiche gilt für Beendigungen und Adressänderungen. Vielen Postdienstleistern ist nicht bekannt, dass sie nicht nur die Aufnahme der Tätigkeit als Postdienstleister, sondern auch die Beendigung der Tätigkeit der BNetzA mitteilen müssen. Viele Postdienstleister melden zwar das Gewerbe ab, unterlassen aber die Unterrichtung der BNetzA. Eine Vereinfachung wäre nach dem Dafürhalten der BNetzA, wenn die Behörde von den Gewerbeämtern über die Abmeldung informiert werden würde.

15. Wie vielen Unternehmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren die Lizenzen gemäß § 6 PostG entzogen (bitte nach Entziehungsgrund aufschlüsseln)?

In den letzten zehn Jahren wurde bei 85 Lizenznehmern die Lizenz gemäß § 6 des Postgesetzes widerrufen. Die Widerrufe erfolgten alle wegen nicht mehr vorhandener Zuverlässigkeit (§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Postgesetzes).

16. Hat es Gespräche zwischen Bundesministerien, den Koalitionsfraktionen, der BNetzA und/oder Vertretern der Paketdienstleistungsunternehmen zu arbeitsmarktpolitischen Regulierungen in der Paketbranche, beispielweise zum Vorschlag einer Subunternehmerhaftung von Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil und SPD-Bundestagsfraktionsvorsitzender Andrea Nahles, gegeben, und wenn ja, wann (bitte nach Termin, beteiligten Parteien und Themen der Gespräche aufschlüsseln; Quelle: ZEIT ONLINE, „Nahles: Subunternehmerhaftung auf Paketbranche ausweiten“, 23. Februar 2019; sueddeutsche.de, „Paketdienste sollen für Subunternehmen haften“, 2. März 2019)?

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf Gespräche der Leitungsebene und erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Nach den vorliegenden Informationen haben die folgenden Gespräche stattgefunden.

Gesprächstermin	Gesprächsbeteiligte Parteien	Gesprächsthemen
10. Juli 2018	Bundesminister Olaf Scholz mit Deutsche Post DHL	u. a. zu Arbeitsbedingungen bei Deutsche Post DHL
16. Oktober 2018	Parlamentarischer Staatssekretär Steffen Bilger mit dem Bundesverband Paket & Express Logistik	Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche
4. März 2019	Staatssekretär Björn Böhning (Telefonat) mit Deutsche Post DHL	Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche
5. März 2019	Staatssekretär Björn Böhning (Telefonat) mit UPS	Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche
11. April 2019	Bundesminister Hubertus Heil im Rahmen einer Gesprächsrunde zu den Themen Handel, Logistik, E-Commerce mit AT-Solution, Deutsche Post DHL, UPS	Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche
6. Mai 2019	Bundesminister Olaf Scholz mit den Konzernbetriebsräten und Gesamtbetriebsräten der DAX30 Unternehmen, darunter Deutsche Post AG.	u. a. zur Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche

17. Ist folgende Aussage der EU-Kommission nach Einschätzung der Bundesregierung nach wie vor zutreffend: „Die Liberalisierung des deutschen Postmarktes fiel mit der Einführung eines verbindlichen Mindestlohns im Postsektor in Deutschland zusammen. Nach Angaben von ECORYS liegt der Mindestlohn wesentlich über den derzeit von alternativen Postbetreibern gezahlten Löhnen und seine Einführung könnte sich negativ auf den Wettbewerb auswirken“ (Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Postrichtlinie – Richtlinie 97/67/EG, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG –, 22. Dezember 2008, S. 5; bitte begründen)?

Da gegenwärtig kein eigenständiger Branchenmindestlohn für Briefdienstleistungen besteht, sieht die Bundesregierung keinen Anlass, eine Aussage von ECORYS aus dem Jahre 2008 zu kommentieren.

18. Hält die Bundesregierung Änderungen an der Europäischen Postrichtlinie (2008/6/EG) zur Verbesserung der Qualität der Paketzustellung für erforderlich (bitte begründen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission voraussichtlich Anfang 2020 einen Entwurf zur Novellierung der Europäischen Postdienstrichtlinie vorlegen wird. Es ist zu erwarten, dass in diesem Rahmen auch die in Kapitel 6 der Richtlinie 97/67/EG definierten Qualitätsmaßstäbe für die Postdienste überprüft werden.

Durch die Verordnung 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste sind bereits konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstqualität und der Preistransparenz im Binnenmarkt eingeleitet worden.

19. Hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode Gespräche mit Sozialpartnern oder anderen interessierten Parteien zur Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Postbranche in § 7 bzw. § 7a des Arbeitnehmerentsendegesetzes geführt?

Nein. Weder in § 7 noch in § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) war jemals die Postbranche enthalten, so dass sich die Frage einer Wiederaufnahme der Branche in diese Vorschriften nicht stellt. In § 4 Absatz 1 Nummer 3 AEntG ist nach wie vor die Branche „Briefdienstleistungen“ aufgeführt.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Städte und Gemeinden seit 1994 Filialen der Deutschen Post AG beziehungsweise der Postbank, die einen Kooperationsvertrag mit der Deutschen Post AG zum Vertrieb von Postdienstleistungen abgeschlossen haben, bezuschusst haben (bitte nach Bundesland und Stadt bzw. Gemeinde unter Vermerk der jährlichen Summe sowie des Zeitraumes der Zuschusszahlungen aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie viele Städte und sonstige Gemeinden Filialen der Deutschen Post AG bzw. der Postbank AG, mit denen diese seit 1994 Kooperationsverträge zum Vertrieb von Postdienstleistungen abgeschlossen haben, bezuschussen.



